

Aktennotiz

Am 28.05.2015 habe ich für den BPPP an der Verbändeanhörung des BMWi zur Reform der vergaberechtlichen Regelungen des GWB im BMWi, Berlin teilgenommen. Eine Stellungnahme für den Verband haben wir am 24.05.2015 eingereicht (**Anlage**).

Von Seiten des BMWi haben die folgenden Personen teilgenommen: Hr. Dobler (AbtL), Dr. Solbach (RefL), Dr. v. Oertzen Becker, Dr. Föling, Dr. Hein-Dittrich, Dr. Voos (Referenten).

Ca. 100 Verbändevertreter waren zugegen. Auffällig war diesmal, dass die Vertreter der Sozialverbände sehr stark vertreten waren.

Grundlage der Anhörung war der Referentenentwurf vom 30.04.2015 (Anlage). Die Verbände erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, das BMWi hat die Inhalte in der Regel nicht kommentiert.

Meine Stellungnahme für den BPPP habe ich auf das Losaufteilungsgebot des § 97 Abs. 4 GWB-E konzentriert. Ich habe eine Klarstellung dahingehend gefordert, dass Generalunternehmer- und ÖPP-Modelle ungeachtet der Losaufteilungspflicht zulässig sind. Die Zulässigkeit einer gemeinsamen Vergabe von Planung, Realisierung und Betrieb darf nicht dadurch in Zweifel gezogen werden, dass das Gesetz eine getrennte Vergabe in Lose vorschreibt. Außerdem habe ich ausgeführt, dass sich § 97 Abs. 4 S. 3 GWB-E in der Praxis nicht bewährt hat und daher gestrichen werden sollte. Bei dieser Regelung handelt es sich um die Pflicht von Auftragnehmern, denen eine öffentliche Aufgabe übertragen wurde, das Losaufteilungsgebot bei der Vergabe von Nachunternehmeraufträgen zu beachten. Die Regelung war ursprünglich spezifisch für ÖPP-Projekte geschaffen worden. Es sollte sichergestellt werden, dass bei ÖPP-Projekten der Mittelstandsschutz gewahrt wird. In der Praxis lief die Regelung jedoch leer, weil die Errichtung von Immobilien durch ÖPP keine öffentliche Aufgabe darstellt.

Ich habe mich mit der BPPP-Stellungnahme explizit gegen die Präsidentin der Bundesarchitektenkammer gewandt. Sie hatte ausgeführt, dass die Bundesarchitektenkammer eine Trennung von Planung und Errichtung für erforderlich hält. Dagegen habe ich gestellt, dass Generalunternehmermodelle in der Privatwirtschaft üblich seien. In diesen Modellen werde gerade eine einheitliche Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen erfolgreich praktiziert. Bei der öffentlichen Hand sollte dieses Modell als gleichberechtigte Variante zur Einzelgewerksvergabe ebenfalls zulässig sein. Gleiches gilt für ÖPP-Modelle, die ebenfalls Planungs- und Errichtungsleistungen kombinieren.

Schließlich habe ich auf die Regelungswidersprüche bei der Regelung der Konzessions- und Rahmenvertragsvergabe hingewiesen. Dies wurde u.a. von den Vertretern des VKU und der privaten Anbieter unterstützt.

Allgemein wurde kritisiert, dass die GWB-Regelungen nicht sinnvoll isoliert betrachtet werden können. Bekanntlich sollen EG-VOL/A und VOF in eine neue Vergabeverordnung überführt werden. Dort werden z.B. Einzelheiten zu Rahmenvereinbarungen oder zur Leistungsbeschreibung geregelt. Erst wenn die Verordnung bekannt ist, kann beurteilt werden, ob Regelungslücken oder sachwidrige Regelungen bestehen. So ist z.B. zwar die Leistungsbeschreibung im GWB-E geregelt, das Gebot der Produktneutralität ist jedoch dort nicht enthalten. Es wird in die Verordnung aufzunehmen sein. Die GWB-Regelung ist jedoch nicht sinnvoll zu bewerten, wenn der Verordnungstext nicht vorliegt.

Außerdem wurde allgemein begrüßt, dass das BMWi den Versuch zur Verschlan-
kung unternimmt. Es wurde jedoch bedauert, dass dies nicht zur Integration der EG-
VOB/A in die Verordnung geführt hat. Dies wird auf ministeriumsinterne Differenzen
zurückgeführt.

Hamburg, 01.06.2015

Dr. Martin Schellenberg
Vorstandsmitglied